

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 288/08 B

L 17 U 90/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 (14) U 135/04 (SG Aachen)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27.8.2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Der Streitwert wird auf 225.147,07 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Die Rüge der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache erfordert die Darlegung, welche Rechtsfrage sich bei einer Norm des Bundesrechts stellt, deren Klärung über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich ist (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung muss deshalb ua den Schritt darstellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll.

- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 14.1.2009 nicht gerecht. Die Beklagte wirft folgende Frage auf:

"An welcher Stelle im Produktions- und Vertriebsprozess bei der Lebensmittelherstellung ist die Grenze zu ziehen zwischen dem gefahrtarifrechtlich noch der 'Produktion' zuzuordnenden Unternehmensbereich und dem gefahrtarifrechtlich bereits dem 'Vertrieb' zuzuordnenden Unternehmensbereich?"

- 4 Die Beklagte hat (ua) nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt, dass die aufgeworfene Frage zu der anzuwendenden Gefahrtarifklasse in dem von ihr angestrebten späteren Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Die gestellte Frage ist nur entscheidungserheblich, wenn alle anderen Voraussetzungen für die belastende Änderung der Beitragsbescheide für die Jahre 1999 bis 2002 gegenüber der Klägerin gegeben sind. Hierzu behauptet die Beklagte zwar (Seite 9, letzter Absatz), einzig und allein die vom LSG falsch vorgenommene Zuordnung zum Unternehmensbereich "Vertrieb" ermögliche es, die geänderten Bescheide als rechtswidrig anzusehen. Sie zeigt aber auch auf, dass die Vorschrift des § 168 Abs 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) die Ermächtigungsgrundlage für die rückwirkende Änderung der Beitragsbescheide 1999 bis 2002 ist. Die Beklagte legt insoweit dar, dass es nach ihrer Rechtsauffassung bei Anwendung des § 168 Abs 2 SGB VII nicht auf die Ausübung von Ermessen ankomme, was der Senat noch zu entscheiden haben werde. Vorrangig ist aber die



Frage zu erörtern, ob überhaupt die tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm gegeben sind. Wären diese nicht erfüllt, käme es schon gar nicht zu einer Ermessensausübung. Voraussetzungen für die rückwirkende Beitragsänderung ist nach § 168 Abs 2 Nr 2 SGB VII, dass die der Beitragsberechnung zu Grunde gelegten Lohnnachweise der Klägerin "unrichtige Angaben" enthalten.

- 5 Die Beklagte hat aber nicht aufgezeigt, dass diese Voraussetzungen - trotz anderslautender Feststellungen des LSG - gegeben sind. Fehlte es hieran, dürften die angefochtenen Beitragsbescheide unabhängig davon aufzuheben sein, ob die Abpackerei dem Bereich des Vertriebs oder der Produktion zuzuordnen ist. Deshalb wird nicht deutlich, dass der Senat in einem späteren Revisionsverfahren zu der Beantwortung der von der Beklagten aufgeworfenen Frage kommen würde. Nach allem fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgezeigten Frage.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 7 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

